

Der xxxij. Artickel.

Wie sich die Geschworne in verhōre der sachen/vnd mit bericht halten sollen.

GJe Geschwornen sollen sich in streittigen sachen / so vor dem Bergmeister vnd ihnen gehandelt werden / Erbar / aufrichtig vnd vnuordechtig halten / vnnnd welche in fürstossenden streittigen sachen / bey eynichem theil / mitgewercken seindt / die sollen das dem Bergmeister anzeigen / der sol sie auff sein / vnnnd des andern Geschwornen bedencken / von der handlung / abweichen lassen.

In verhōre streittiger partten vnd sachen / sol kein Geschworer / an benehl oder erlaubnus / vnsers Bergmeisters / den partten / eynichen bescheyd zugeben / sich anmassen / sondern ein ieder / im Kadtschlage sein bedencken / mit guter bescheydenheit fürtragen / eyner dem andern nicht einreden / sondern die stimme frey lassen / da aber der Bergmeister in dem / das er den partten bescheidt gibt / sich in etwas verharret / des mag ihn ein itzlicher Geschworer / wie gebürllich erinnern.

Wenn frembde Bergklen / Gewercken / oder andere / die Geschworne vmb gelegenheit der Zechen / Stöllen vnd gepewde fragen / denen sollen sie guten bescheid geben / oder wo einer dasselbe gebirge / daran solche Zechen gelegen / nicht beföhre / an seine mitgessellen / die das befahren / bericht zuerlangen weisen.

Der xxxiiij. Artickel.

Die Geschworne sollen sich / im Freymachen / vnuorweisslich halten / auch an erlaubnus von hinnen nit abreyßen.

GIm Freymachen der Zechen / Massen / oder Stöllen / sollen sich die Geschworne / aufrichtig / vnpartheysch / vñ vnuorweisslich halten / auff das niemand beurteylt werde.

Damit sie auch ihres beichls bester statlicher abwartten mügen / sollen sie an Vnsers Hauptmans / Verwalter oder Bergmeisters zulassung / über eine Tagreiss / von hinnen nicht abreyßen / ihnen sol auch / an merckliche ursachen / nicht erlaubt werden.

6 Der xxxv.